KIK
KIRCHE IM KINO

KINDERSCHUTZKONZEPT DER KIRCHE IM KINO

Version 2, 13.05.2026

INHALT

1. Vorwort
2. Ziele
3. Geltungsbereich
4. Formen von Missbrauch und Gewalt
5. Stufenkonzept
6. Risikoanalyse
7. Maßnahmen
    a. Kinderschutzbeauftragte
    b. Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich
    c. Schulung von Mitarbeiterinnen und Leiterinnen
    d. Spezifische Maßnahmen einzelner Gruppen
    e. Verhaltenskodex
    f. Erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendhilfe
    g. Handlungsprozess im Verdachtsfall
    h. Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts
    i. Datenschutz
    j. Kontaktdaten zu Beratungsstellen und weiterführende Links
8. Anhänge

    Anhang 1: Verhaltenskodex

    Anhang 2: Handlungsplan im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

    Anhang 3: Dokumentation bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

1. VORWORT

Als Kirche im Kino haben wir das Privileg, Kinder und Jugendliche über einen langen Zeitraum in ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und geistlichen Entwicklung zu begleiten.
Hierbei ist uns der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen, die Präsenz erwachsener Vorbilder und der Schutz der Kinder ein sehr hohes Anliegen.

Wir begrüßen die zunehmende Sensibilisierung der Gesellschaft für den Schutz des Kindeswohls.
Im Wissen um die zahlreichen, zutiefst bedauerlichen Vorfälle von Missbrauch und Gewalt, auch in Kirchen, erkennen wir die dringliche Notwendigkeit, präventive Maßnahmen für den Schutz der Kinder in unserer Gemeinde festzulegen und zu praktizieren.
Ziel ist es, dass die Gemeinde zu einem der sichersten Orte innerhalb der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen wird.

Mit dem vorliegenden Dokument informieren wir Eltern, Mitarbeiter und die Gemeinde über die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.
Hiermit verpflichten wir uns zur Wahrung und Stärkung der Gemeinde als sicheren Ort.

In diesem Bemühen orientieren wir uns an Jesus, der in einer Zeit und Kultur, in der Kinder als unbedeutend und minderwertig galten, ihren besonderen Wert erkannte und ihnen mit großer Wertschätzung und liebevoller Zuwendung begegnete.

> »Lasst die Kinder zu mir kommen!«, sagte er zu seinen Jüngern. »Hindert sie nicht daran! Denn gerade für solche wie sie ist das Reich Gottes. Ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht wie ein Kind annimmt, wird nicht hineinkommen.« Und er nahm die Kinder in die Arme, legte ihnen die Hände auf und segnete sie.
>
> Mar.10,14-16

2. ZIELE

Mit diesem Kinderschutzkonzept wollen wir…

- die Gemeinde als sicheren Ort gestalten, damit die Kinder und Jugendlichen in unserer Mitte in ihrer sozialen, emotionalen, kognitiven und geistlichen Entwicklung aufblühen können.

- die Strukturen in der Kirche im Kino so gestalten, dass das Auftreten von Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen verhindert wird.

- die gesamte Gemeinde dafür sensibilisieren, dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dann am besten unterbunden werden kann, wenn alle sensibilisiert und mit offenen Augen ihre Umgebung wahrnehmen und sich aktiv für den Schutz der Kinder und Jugendlichen einsetzen.

- alles im Rahmen unserer Möglichkeiten unternehmen, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geeignete Rahmenbedingungen und Unterstützung vorfinden, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

- sicherstellen, dass unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem klar definierten Rahmen arbeiten und so vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

- mögliche Täter und Täterinnen von den Kindern und Jugendlichen fernhalten.

3. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich legt den Rahmen fest, innerhalb dessen dieses Dokument zur Anwendung kommt: Felder von Grenzüberschreitungen, Übergriffe & Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Kirche im Kino

Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Kirche im Kino werden im **Punkt 6d) oder Anhang 2** geregelt.

Folgende Bereiche werden definiert:

3.1 Zwischen Kindern und Jugendlichen

Wenn grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern und Jugendlichen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit beobachtet wird, oder ihnen diese (z.B. über Erzählungen der Kinder/Jugendlichen zur Kenntnis gelangt) schreiten diese intervenierend ein und stoppen die Gewalt.

3.2 Von Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Grenzüberschreitungen und Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden im Sinne eines gewaltfreien Miteinanders ebenso nicht toleriert.

3.3 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegenüber Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen

Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden nicht toleriert und im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes geregelt.

3.4 Minderjährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Es ist wichtig und wertvoll, dass junge Menschen die Möglichkeit haben, mitzuarbeiten und ihre eigenen einzigartigen Gaben, einschließlich ihrer Leitungsgaben, zu entwickeln. Jedoch gelten minderjährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gesetzlich als Kinder/Jugendliche und dürfen nicht wie volljährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen behandelt werden. Die letztendliche Aufsichtspflicht liegt bei den Erwachsenen bzw. der Leitung.

4. FORMEN VON MISSBRAUCH UND GEWALT

Unter Gewalt und Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche verstehen wir jedes Verhalten, das Verletzungen verursacht bzw. das Potential dazu hat, sei es körperlich, psychisch, sexualisiert oder spirituell (geistlich).

Vorweg ist jedoch ein Hinweis auf die subjektive Wahrnehmung und die individuellen Grenzen relevant, welche dazu führen können, dass auch hier nicht angeführtes Verhalten gewaltvoll bzw. grenzverletzend erlebt werden kann und daher respektiert und ernst genommen werden muss.

Dabei unterscheiden wir zwischen folgenden Formen von Gewalt:

Körperliche (Physische) Gewalt
Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle Handlungen, die sich gegen den Körper richten und zu Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tod von Kindern führen können.

Psychische Gewalt
Emotionale oder psychische Gewalt beinhaltet Abwertung, Verspotten, Drohungen und Einschüchterungen, Einschränkung der kindlichen Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung. Psychische Gewalt richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines anderen Menschen, zum Beispiel wenn Bezugspersonen ein Kind wiederholt ablehnen und ihm vermitteln, dass es wertlos, schlecht, ungeliebt, ungewollt oder sehr in Gefahr ist, oder wenn sie es instrumentalisieren, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Sexualisierte Gewalt
In diesem Schutzkonzept wird die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt" verwendet, weil sexuelle Gewalt dazu verleitet, die psychisch-emotionale Komponente und deren Folgen auszublenden und sexueller Missbrauch könnte implizieren, dass es einen tolerierbaren Gebrauch gibt. Der Begriff "sexualisierte Gewalt" soll zudem bewusst machen, dass sexuelle Übergriffe immer eine Form von Gewalt darstellen, auch wenn sie nicht mit körperlichem Zwang durchgesetzt werden. Im Strafgesetzbuch (STGb) wird der Ausdruck „sexueller Missbrauch" verwendet.
Sexualisierte Gewalt benennt das Ausnützen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem oder einer Erwachsenen oder „überlegenen" Jugendlichen und einem oder einer Minderjährigen zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse. Kinder und Jugendliche sind

aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, die Handlungen angemessen zu verstehen, einzuordnen und ihnen wissentlich zuzustimmen (Enders, 2003).

Vernachlässigung

Als soziale Wesen haben Menschen ein Grundbedürfnis nach Liebe und Zuwendung. Das Vorenthalten von Liebe, Pflege und Hilfe, dort, wo sie benötigt wird, wird daher als gewaltsamer Akt gesehen, der das geschützte Heranwachsen behindert oder gar verunmöglicht.

Vernachlässigung ist eine wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind. Aufgrund von Unkenntnis oder Unfähigkeit werden die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes nicht ausreichend befriedigt, es wird nicht angemessen ernährt, gekleidet, gepflegt oder gesundheitlich versorgt und nicht ausreichend gefördert. Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv (aus Mangel an Einsicht oder Wissen) erfolgen.

Gewalt in digitalen Medien

Mediengewalt kann in passive und aktive, in gestellte und echte Gewalt unterteilt werden. Unter passiver Mediengewalt versteht man den Konsum von gewalthaltigen Inhalten. Unter aktiver Mediengewalt versteht man, das Ausüben von Gewalt mit Hilfe der digitalen Medien. *(Safer Internet: https://www.saferinternet.at; 31.03.2026)*.

Spirituelle (geistliche) Gewalt

Spiritueller oder Geistlicher Missbrauch liegt vor, wenn Menschen in einem religiösen Kontext ihre Macht oder Autorität ausnutzen, um eigene Interessen durchzusetzen. Hierbei ist auch der Machtmissbrauch von Personen gemeint, die innerhalb eines Beziehungsgefüges über eine besondere Autorität verfügen. Sie verletzen die spirituelle Selbstbestimmung anderer, um auf deren Lebensentscheidungen Einfluss zu nehmen. *(Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers: https://www.evangelische-agentur.de/agentur/hilfe-und-praevention; 31.03.2026)*

5. STUFENKONZEPT

Im Gemeindealltag werden Kinder und Jugendliche in verschiedenen Kontexten betreut. Daher folgen wir einem dreistufigen Schutzkonzept, in dem abgestimmte Maßnahmen definiert sind. Der folgende Fragenkatalog erklärt die Gründe für die Festlegung der drei Stufen und bietet weitere Fragen, um Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen.

5.1 Handelt es sich um eine Gemeindeveranstaltung?

→ Falls Nein, fällt es nicht in unseren Verantwortungsbereich (z.B. Private Treffen)

5.2 Befinden sich die Eltern im selben Gebäude wie das Kind, also in unmittelbarer Nähe?

→ Falls Ja, handelt es sich um ein geringes Risiko – STUFE I

→ Falls Nein, handelt es sich um ein mäßiges Risiko – STUFE II

5.3. Findet eine gemeinsame Übernachtung statt?

→ Falls Ja, handelt es sich um ein erhöhtes Risiko – STUFE III

5.4 Betreuungsschlüssel: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betreuen wie viele Kinder?

5.5 Befindet sich die Gemeindeveranstaltung in der Öffentlichkeit (Kino, Park, Bäckerei…) oder in einem geschlossenen Raum (Wohnung, Auto…)?

5.6 Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben eine externe Schulung besucht?

Stufen	**I** **Geringes Risiko**	**II** **Mäßiges Risiko**	**III** **Erhöhtes Risiko**
Aktivitäten	Kindergottesdienst Gemeindefreizeit	Jungschar Teenie Kreis Jugend Lego® Bautage	Veranstaltungen mit Übernachtungen
Maßnahmen	Gespräch mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex + Jährliche interne Schulung für alle + Strafregisterauszug für Leiter verpflichtend + Externe Schulung für Leiter verpflichtend + Externe Schulung für Mitarbeiter empfohlen	Gespräch mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex + Jährliche interne Schulung für alle + Strafregisterauszug für alle verpflichtend + Externe Schulung für Leiter verpflichtend + Externe Schulung für Mitarbeiter empfohlen	Gespräch mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex + Jährliche interne Schulung für alle + Strafregisterauszug für Leiter verpflichtend + Externe Schulung für alle verpflichtend

6. RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse wurde am 14.11.2025 und am 10.04.2026 gemeinsam mit den Kinderstundenmitarbeitern durchgeführt. Dabei wurden die Bereiche: Umgang mit Kindern und Jugendlichen, das Umfeld, die räumliche Situation, Kommunikation, Gelegenheiten und Angebote, Entscheidungsstrukturen und organisatorischen Abläufe überprüft.

Als besondere Risikobereiche wurden identifiziert:	**Daraus wurden folgende Maßnahmen abgeleitet:**
Mitarbeiter, welche nicht nach unseren Maßstäben handeln	Standard-Ordnung der „Freikirchen in Österreich“ zum Kinder- und Jugendschutz Version 1.2 Beschlossen durch den Rat der Freikirchen am 14.02.2024
Ein Mitarbeiter kann einer Gruppe nicht gerecht werden	Immer zu zweit – Vier-Augen-Prinzips
Bei Forschern: dunkler Saal, dass MA die Kinder nicht beaufsichtigen können	Licht anmachen, Regeln formulieren
Bei Forschern: Klo gehen, wenn Gruppe im Kinosaal ist	Regel: Kinder müssen Bescheid geben Ein MA bleibt in Sichtweite
Bei Forschern: Wenn die Gruppe im Gang ist, unten ist die Eingangstür offen, Räumlichkeiten sind nicht abgegrenzt	Regeln formulieren Kinder, die sich nicht daranhalten – mit den Eltern sprechen
Verwenden von Fotos - Datenschutz	In der KIK wird eine Datenschutzeinwilligung unterschrieben
Körperlicher Kontakt findet bei Spielen statt.	Immer zu zweit – Vier-Augen-Prinzips
Andacht – Risiko für spirituelle Gewalt	Immer zu zweit – Vier-Augen-Prinzips
Bei Forschern: Kinder ärgern sich untereinander	Nicht nebeneinandersetzen, nicht in gleiche Kleingruppe einteilen, Kindern Grenzen setzen, bei Nichteinhalten der Grenzen – Elterngespräch suchen
Vertrauliche Infos von Kindern	Bleiben im vertraulichen Rahmen
Wenn Kinder stören, Grenzen überschreiten, andere gefährden	Kindern klare Grenzen setzen und diese transparent kommunizieren: Wird das vereinbarte Verhalten nicht eingehalten, geht es zurück in den Gottesdienst. Respektiert ein Kind die Grenzen nicht, folgt konsequent die vereinbarte Maßnahme – ein Mitarbeitender begleitet das Kind zurück zu den Eltern in den Gottesdienst.
Teilweise haben Mitarbeiter weniger Autorität bei Kindern und Jugendlichen.	Standard-Ordnung der „Freikirchen in Österreich“, Schulungen für Mitarbeiter
Regeln und Entscheidungen sind wenig / nicht bekannt.	Regeln und Entscheidungen bekannt machen, z.B. Elternbrief, Ansagen im Godi
Wenig / fehlende Verantwortungsübernahme durch die Leitung bei Fehlverhalten von Mitarbeitern	Mitarbeiter-Treffen, Mitarbeitergespräche
Unkenntnis der Kinder und Jugendlichen über mögliche Beschwerdewege	Altersgerecht Informieren, z.B. zu Beginn des neuen Schuljahres

7. MASSNAHMEN

a) Kinderschutzbeauftrage

In der Kirche im Kino gibt es eine Kinderschutzbeauftragte, die als Ansprechperson bei Fragen oder Sorgen zum Thema Kinderschutz, wie auch bei Verdachtsfällen, zur Verfügung steht.
Sie ist für die Stärkung des Kinderschutzes in der Gemeinde, für die Beratung der Kinderstundenmitarbeiter, für die Intervention im Verdachtsfall, die Zusammenarbeit mit der Gemeindeleitung und externen Stellen, die Dokumentation und die Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes verantwortlich. Die Kinderschutzbeauftragte ist nicht in der Gemeindeleitung tätig.
Die Kinderschutzbeauftragte muss eine externe Schulung zum Thema Kinderschutz besucht den Verhaltenskodex unterzeichnet haben, die erweiterte Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge vorlegen und von der Gemeinde als qualifiziert für diese Aufgaben angesehen werden.
Die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten sind für Mitglieder und Gäste der Gemeinde öffentlich und leicht zugänglich.

Aktuell fungiert Stefanie Salcher als Kinderschutzbeauftragte der Kirche im Kino. Man kann sich persönlich oder anonym via E-Mail an sie wenden:
Stefanie Salcher, E-Mail: stefanie.salcher@kircheimkino.at

b) Ombudsstelle der Freikirchen Österreich

Die Ombudsstelle der Freikirchen Österreich ist eine vertrauliche und unabhängige Beschwerde- und Kontaktstelle bei Verdachtsfällen von Missbrauch. Man kann sich anonym an sie wenden.
Web: www.ombudsstelle.freikirchen.at
E-Mail: ombudsstelle@freikirchen.at

c) Schulung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Leiter und Leiterinnen

Wir stellen gemeinsam mit anderen Freikirchen in Tirol sicher, dass regelmäßig externe Kinderschutzschulungen in Tirol angeboten werden.
Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Bereichen Kindergottesdienst, Jungschar, Teeniekreis und Jugend werden dazu eingeladen, an diesen Schulungen teilzunehmen. Für Leitende unserer Gruppen ist der Besuch einer externen Kinderschutzschulung Voraussetzung für ihren Leitungsdienst.
Intern werden in allen Gruppen jährliche Schulungen durchgeführt, um ein wachsendes Bewusstsein für den Kinderschutz zu fördern, die Kompetenz im Umgang mit Verdachtsfällen zu stärken und altersgerechte und gruppenbezogene Maßnahmen zu besprechen.

d) Spezifische Maßnahmen einzelner Gruppen

Alle Gruppen haben das Recht und den Auftrag, neben den im dreistufigen Schutzkonzept definierten Maßnahmen, weitere altersgerechte und gruppenbezogene Schutzmaßnahmen festzulegen und diese, basierend auf gewonnenen Erfahrungen, anzupassen.

e) Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen als Teil eines Teams verbindlich und regelmäßig mitarbeiten, unterschreiben im Rahmen eines persönlichen Gesprächs den Verhaltenskodex (siehe Anhang 1). Damit bekräftigen sie ihre Verpflichtung, zu einem sicheren und geschützten Umfeld für Kinder und Jugendliche beizutragen.

Personen, die ihre Eignung für einen Dienst mit Kontakt zu Kindern erproben, sind von der Unterzeichnung des Verhaltenskodex während dieser Phase ausgenommen. In der Probezeit arbeiten sie jedoch durchgehend gemeinsam mit einem erfahrenen Mitarbeiter oder einer erfahrenen Mitarbeiterin in der Begleitung der Kinder.

f) Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen als Teil eines Teams verbindlich und regelmäßig mitarbeiten, müssen eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen.

Mit dem Freiwilligenpass ist diese Strafregisterbescheinigung kostenlos. Anderenfalls übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Ausstellung.

Personen, die ihre Eignung für einen Dienst mit Kontakt zu Kindern erproben, sind von dem Vorlegen dieser Strafregisterbescheinigung während dieser Phase ausgenommen. In der Probezeit arbeiten sie jedoch durchgehend gemeinsam mit einem erfahrenen Mitarbeiter oder einer erfahrenen Mitarbeiterin in der Begleitung der Kinder.

g) Handlungsprozess im Verdachtsfall

Beim Auftreten eines Verdachtsfalles gibt es einen klaren, im Vorfeld festgelegten Handlungsprozess, der im Anhang 2 beschrieben wird. Jeder Verdacht, durch Beobachtung oder Mitteilung, ist zeitnah, besonnen, sorgfältig, und vertraulich zu behandeln.

h) Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes

Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist ein „lebendiges“ Dokument, das kontinuierlich auf Grundlage neuer Erfahrungen weiterentwickelt sowie von den Kinderschutzbeauftragten regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet wird.

i) Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten (z. B. Dokumentationen von Verdachtsfällen oder Strafregisterbescheinigungen) werden vertraulich und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

Der Zugriff ist auf berechtigte Personen beschränkt und wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.

Die Daten werden nur im erforderlichen Umfang verarbeitet, sicher aufbewahrt und nach Wegfall des Zwecks entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

j) Kontaktdaten zu Beratungsstellen und weiterführende Links

Kinderschutzzentrum Innsbruck

Museumstrasse 11, 2. OG, 6020 Innsbruck

Tel.-Nr.: 0512 583757

E-Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Web: https://www.kinder-jugend.tirol/schutz/kinderschutzzentren/innsbruck/

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Str. 5, 6020 Innsbruck

Tel.-Nr.: 0512 5083792

E-Mail: kija@tirol.gv.at

Web: https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kija-tirol/

„Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol ist eine weisungsfreie Einrichtung des Landes Tirol. Die KiJA Tirol setzt sich parteilich für die Rechte und Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 0 bis 21 Jahren in Tirol ein.“

Zentrum für Ehe- und Familienfragen

Zentrale Innsbruck
Anichstraße 24/2, 6020 Innsbruck
Tel.-Nr.: 0512 580871
E-Mail: kontakt@zentrum-beratung.at
Web: https://zentrum-beratung.at/

Gewaltschutzzentrum Tirol

Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck
Tel.-Nr.: 0512 57 13 13
E-Mail: office.tirol@gewaltschutzzentrum.at
Web: https://www.gewaltschutzzentrum.at/tirol/
Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt

147 Rat auf Draht

Tel.-Nr.: 147
Web: www.rataufdraht.at
Beratung für Kinder und Jugendliche jederzeit - anonym - kostenlos

www.saferinternet.at

Saferinternet.at unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien.

Anhang 1:

Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt
Für Mitarbeiter/-innen in den Gemeinden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Nach den Worten Jesu (Matthäus 18,1ff. und 19,13ff.) empfinden wir für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen eine hohe Verantwortung.
Im Rahmen meiner ehrenamtlichen/hauptamtlichen Tätigkeit verpflichte ich mich zu den nachstehenden Punkten mit meiner Unterschrift:

- Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, Gefahren, Missbrauch und sexualisierte Gewalt schützen.
- Ich nehme die persönlichen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Helfer(in), Gruppenleiter(in) oder Mitarbeiter(in) nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und/oder nonverbaler Form greife ich ein.
- Ich ziehe im Notfall (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- Ich verzichte ebenso auf alle audiovisuellen bzw. virtuellen Darstellungen von sexueller Gewalt oder pädophil gearteten Andeutungen in meinem persönlichen Mediengebrauch.
- Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn: „Starke Kinder und Jugendliche“ können „Nein“ sagen und sind weniger gefährdet.

Ich versichere mit Unterzeichnung des Verhaltenskodexes, dass gegen mich kein Verfahren im Zusammenhang mit sexueller Gewalt anhängig war bzw. gegen Auflagen eingestellt wurde.

Name, Vorname: _____

geb.: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anhang 2:

Handlungsplan im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

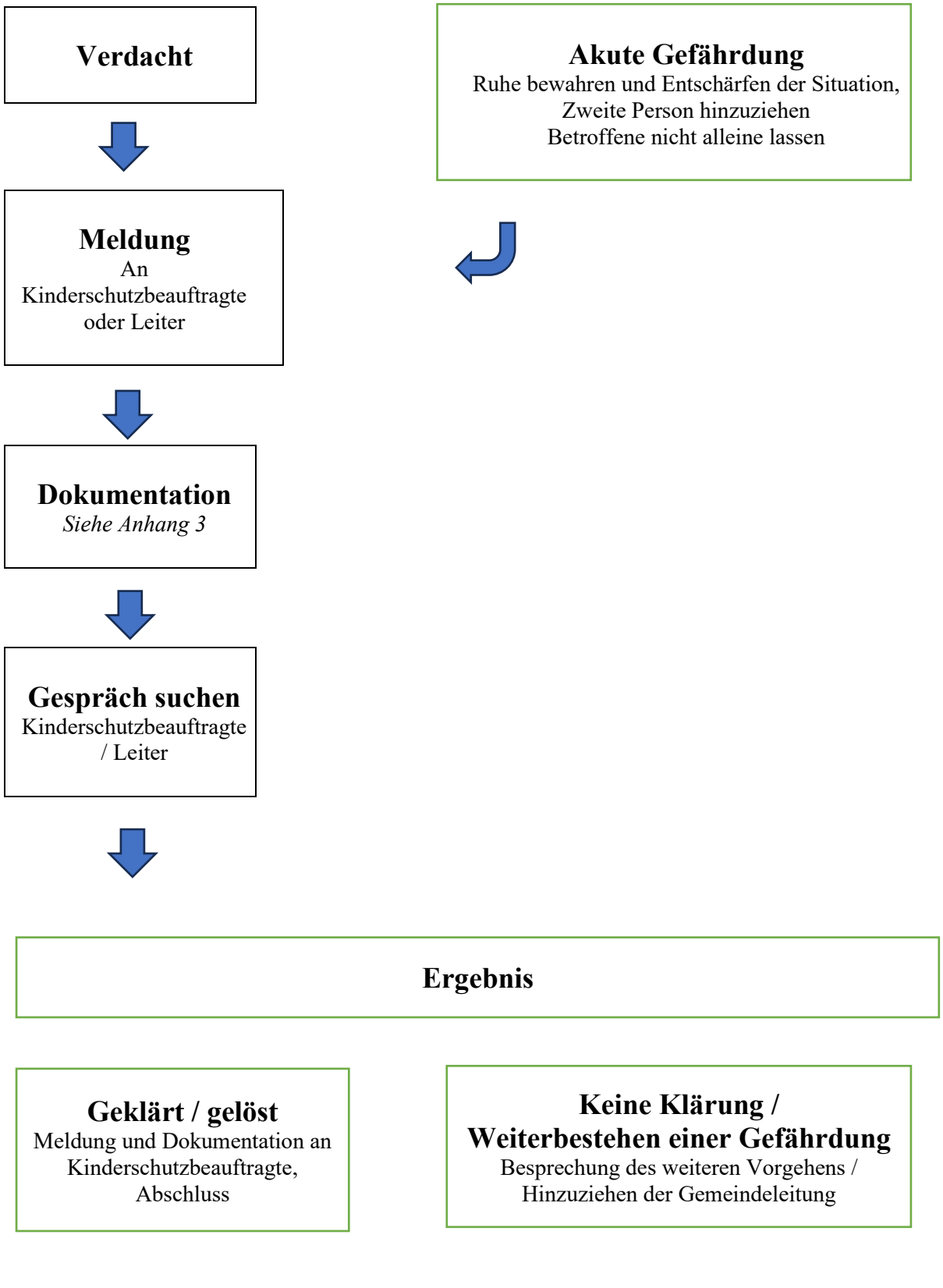

Anhang 3:

Dokumentation bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

- Handschriftlich
- Name und Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen
- Beschreibung der Beobachtungen
- Eventuell Beschreibung der Verletzungen
- Die genauen Worte des Kindes / Jugendlichen und Antworten des Mitarbeiters
- Mit Datum und Unterschrift